

Satzung

SG Stern Deutschland e. V.



A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 3 Dachorganisation

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Finanzierung und Beitragswesen

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Delegiertenversammlung (DV)
- § 15 Beirat
- § 16 Erweiterter Vorstand (EV)
- § 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands (EV)
- § 18 Vorstand (BGB)

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 19 Grundsätze und Namensführung
- § 20 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften
- § 21 Kassen und Finanzwesen
- § 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen
- § 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs

F. Vereinsleben

- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Datenschutz
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Kassenprüfung und Revision

G. Schlussbestimmungen

- § 28 Vereinsbeschlüsse
- § 29 Auflösung und Vermögensanfall
- § 30 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Die SG Stern Deutschland ist die Dachorganisation aller örtlichen SG Stern-Sportgemeinschaften an den Standorten der Daimler AG insbesondere in Deutschland.

Die SG Stern Deutschland vereinigt diese örtlichen Untergliederungen mit dem Ziel, der Belegschaft und deren Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot zu machen.

Die SG Stern Deutschland besteht aus selbständigen und unselbständigen regionalen Untergliederungen.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Stern Deutschland e.V.**“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gesundheit seiner Mitglieder;
 - b) der Kunst und Kultur.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden;
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
 - c) Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren;
 - d) Pflege und Ausbau nationaler und internationaler Sportbeziehungen;
 - e) Veranstaltungen und Angebote im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung;
 - f) Pflege des Musizierens und des Chorgesangs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Dachorganisation

Der Verein kann Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes und ggf. der Landessportbünde und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt, und derjenigen kulturtreibenden Vereinigungen sein. Für den Fall der Mitgliedschaft anerkennen der Verein und seine Mitglieder deren Satzungen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied einer örtlichen SG Stern und damit auch automatisch des Vereins können Mitarbeiter und Pensionäre der Daimler AG werden sowie deren Ehepartner und Familienangehörige.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein und einer seiner örtlichen Gliederungen kann auch sonst jede natürliche Person erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein können auch juristische Personen erwerben, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaften ernannt. Der Vorstand (EV) der SG Stern Deutschland kann ausgewählte Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten berufen.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann nur über eine örtliche Gliederung des Vereins erworben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft („Regionalitätsprinzip“). Die Aufnahme von gemeinnützigen juristischen Personen erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung durch den Vorstand (BGB) in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand (EV), in welcher die jeweiligen Rechte und Pflichten der gemeinnützigen juristischen Person festgehalten sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;

- d) Tod;
- e) Auflösung.

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands der örtlichen Sportgemeinschaft oder durch den Vorstand (BGB) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt einheitlich für die örtliche Sportgemeinschaft und den Verein.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft oder durch den Vorstand (BGB). Der Ausschließungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vorstands (EV) des Vereins vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft einholen. Der Antrag auf diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft zu stellen und muss schriftlich begründet werden. Über einen form- und fristgerechten Antrag entscheiden dann die Mitglieder in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in die örtliche Sportgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die der örtlichen Sportgemeinschaft sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein oder die örtliche Sportgemeinschaft Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Finanzierung und Beitragswesen

- (1) Die Finanzierung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaften erfolgt grundsätzlich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen der Daimler AG.
- (2) Der Verein kann von den Mitgliedern einen Grundbeitrag und die vom Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaften vorgeschlagenen und in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Arbeits- und Dienstleistungen erheben.
- (3) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand (BGB) jeweils per Beschluss fest.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, entrichten einen anteiligen Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres ab Eintritt in den Verein.
- (5) In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand (BGB) Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die örtlichen Sportgemeinschaften sind zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaft notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- (7) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (9) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (10) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (11) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind befugt, neben den Beiträgen an ihre örtliche Sportgemeinschaft und deren Sparten zusätzliche Beiträge, Umlagen, Gebühren und Arbeitspflichten für die örtlichen Mitglieder zu beschließen. Die Einzelheiten dazu sind in der Satzung der örtlichen Sportgemeinschaften zu regeln.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Beirat
- c) der erweiterte Vorstand (EV)
- d) der Vorstand (BGB)

§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand (BGB) berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organmitglieds beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (7) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (8) Ein mit BGB-Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins und in den örtlichen Sportgemeinschaften im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes (BGB) ist der Beirat zuständig.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand (BGB) des Vereins.

§ 13 Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

- (1) Bei Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

- (2) Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen (Bestätigungen) sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgesprochenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Delegiertenversammlung (DV)

A. Grundsätze

- (1) Die DV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich bis Ende Juni statt.
- (2) An dieser sind mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt:
 - a) der Vorstand (EV) des Vereins;
 - b) die Delegierten der Werke;
 - c) die Delegierten der Regionen.
- (3) Die Delegierten der Werke werden aus deren Vorstand entsandt.

- (4) Die Delegierten der Regionen werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins für vier Jahre gewählt.
- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Für den Fall, dass eine Person Delegierter eines Werkes und gleichzeitig auch Delegierter einer Region ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Delegierter der Region ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.

B. Durchführung

- (1) Die DV wird vom Vorstand (BGB) des Vereins einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und mit Begründung beim Vorstand (BGB) des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der DV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

C. Außerordentliche DV

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand (EV) des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Viertel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand (BGB) mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands (EV);
 - b) Kassenbericht;
 - c) Entlastung des Vorstands (EV);
 - d) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - e) Bestätigung der zwei stellvertretenden Vorsitzende.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei gleichberechtigten Beiratsmitgliedern, die vom Vorstand (EV) vorgeschlagen werden und von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder zulässig.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat ernennt den Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) und entscheidet über dessen Anstellungsvertrag und dessen Honorierung. Der Beirat bestellt den Vorstand Finanzen und den Vorstand Produktportfolio und entscheidet über deren Anstellungsverträge und deren Honorierung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, sind die restlichen Beiratsmitglieder befugt einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung zu benennen.

§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Produktportfolio
 - c) Vorstand Veranstaltungen
 - d) Vorstand Internationalisierung
 - e) Vorstand Attraktivierung Ehrenamt
 - f) Vorstand Gesundheit
- (2) Die Mitglieder c) – f) des Vorstands (EV) werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand BGB kann Berater zu einzelnen Themen hinzuziehen. Der Berater für die betriebliche Gesundheitsförderung wird von der Daimler AG benannt. Er berät den Vorstand (EV) in allen Angelegenheiten zum Thema „Gesundheitsmanagement“. Er besitzt kein Stimm- und Teilnahmerecht im Vorstand (EV).
- (4) Scheidet der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Produktportfolio während des Geschäftsjahres aus, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand (EV) des Vereins vom Beirat ein Nachfolger zu benennen, der in der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands (EV) ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands (EV) sollen bei der Daimler AG beschäftigt und müssen Mitglied einer örtlichen Sportgemeinschaft sein.
- (7) Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand (EV) kann im schriftlichen Verfahren oder per Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren oder zur Telefonkonferenz erklären. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren/ Telefonkonferenz, gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung.

- (8) Der Ehrenpräsident und der Ehrevorsitzende werden zu den Vorstandssitzungen am Vereinssitz und der Delegiertenversammlung eingeladen und können beratend daran teilnehmen. Für den Fall, dass eine Vorstandssitzung nicht am Vereinssitz stattfindet, werden der Ehrenpräsident und der Ehrevorsitzende per Telefon zugeschaltet.
- (9) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.
- (10) Für den Fall, dass ein Mitglied im Vorstand (EV) gleichzeitig auch Delegierter eines Werkes oder einer Region ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Mitglied des Vorstandes (EV) ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (EV)

- (1) Der Vorstand (EV) unterstützt den Vorstand (BGB) bei der Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den örtlichen Sportgemeinschaften zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

§ 18 Vorstand (BGB)

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende; diese sind:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Produktportfolio

Dem Vorstand (BGB) obliegt die Leitung und Führung des Vereins.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) wird durch den Beirat ernannt und nicht von der Delegiertenversammlung bestätigt. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Beirat bestellt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Zwischen Verein und dem Vorstand (BGB) besteht ein Anstellungsvertrag, der durch den Beirat geschlossen wird.
- (6) Der Vorstand (BGB) ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand (BGB).
- (8) Der Vorstand (BGB) ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften des erweiterten Vorstands analog, soweit erforderlich.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 19 Grundsätze und Namensführung

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit örtlichen Untergliederungen, die insbesondere bei jedem Unternehmens- oder Geschäftsbereich, Werk oder jeder Niederlassung der Daimler AG bestehen oder gegründet werden können.
- (2) Die örtlichen Untergliederungen sind Regionen zugeordnet. Die Zuordnung der örtlichen Untergliederungen zu einer Region sowie die Einteilung, Anpassung und Änderung der Regionen obliegt dem Vorstand (BGB).
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften an Werksstandorten führen als Zusatz zu ihrem Namen SG Stern den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben. Alle anderen Standorte führen ferner zusätzlich zu SG Stern das Kürzel ihres jeweiligen Geschäfts- oder Unternehmensbereichs (z. B. NDL) vor ihrem Städtenamen.
Der Zusammenschluss von örtlichen Sportgemeinschaften ist, mit Zustimmung des Vorstands (BGB) möglich. In begründeten Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands (BGB) von den Grundsätzen der Namensführung abgewichen werden, sofern der Zusatz SG Stern im Namen enthalten ist.
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind verpflichtet, die CI/CD-Vorgaben des Vereins unverändert zu übernehmen und anzuwenden. Nähere Einzelheiten regelt die Marketingordnung des Vereins.

§ 20 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften des Vereins können selbständige Zweigvereine in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB oder nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB sein. Die Entscheidung über die Rechtsform trifft der Vorstand (EV) auf Vorschlag und nach Anhörung der örtlichen Sportgemeinschaft.
- (2) Für die örtlichen Sportgemeinschaften gelten die Grundsätze dieser Satzung.
- (3) Soweit eine örtliche Sportgemeinschaft keine eigene Satzung erlässt, sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die Regelungen dieser Satzung zur Kündigung der Mitgliedschaft gelten entsprechend bei einer Kündigung einer Sparte bei einer örtlichen Sportgemeinschaft.
- (4) Die örtlichen Sportgemeinschaften werden durch einen Vorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft zu wählen ist. Die ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der Kassier der örtlichen Sportgemeinschaften werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand (BGB) bestätigt. Werden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht vom Vorstand (BGB) bestätigt, so ist der Vorstand (EV) befugt, diese kommissarisch zu besetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die nicht bestätigten Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse. Die örtliche Sportgemeinschaft hat innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zur Wahl der nicht bestätigten Vorstandsämter durchzuführen.

Soweit einzelne örtliche Sportgemeinschaften auf Grund Ihrer Größe ebenfalls das Delegiertensystem eingeführt haben, steht die Mitgliederversammlung als Synonym für Delegiertenversammlung.

§ 21 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften können eigene Kassen führen. Diese können der jährlichen Prüfung der Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften unterliegen. Die Prüfungsberichte sind an den Vorstand (BGB) des Vereins weiterzuleiten.

- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Sportgemeinschaften einschließlich der Sparten mit den Zahlen des Vereins zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt des Vereins durch den Vorstand (BGB) nach § 26 BGB zugesandt.

Die örtlichen Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB führen ihre Geschäfte selbst. Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Sparten dem Vorstand (BGB) des Vereins vorzulegen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

- (4) Die Finanzbuchhaltungen der örtlichen Sportgemeinschaften werden durch den Verein abgewickelt.
- (5) Die örtlichen Sportgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Werden den örtlichen Sportgemeinschaften Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für diese bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der örtlichen Sportgemeinschaft zu.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
- (8) Für die örtlichen Sportgemeinschaften werden vom Vorstand (BGB) des Vereins jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die von der örtlichen Sportgemeinschaft geführt werden. Der Vorstand (BGB) erteilt den Vorständen der örtlichen Vereine dafür entsprechende Vollmachten.
- (9) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

§ 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand (BGB) des Vereins abgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Die Bestellung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand (BGB) des Vereins, der im Rahmen der Bestellung den Rahmen der Vertretungsmacht des örtlichen Vorstands festlegt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB vertreten sich durch ihre satzungsgemäßen Organe selbst.

§ 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs

- (1) Der Vorstand (EV) ist befugt, einen kommissarischen Vorstand in einer örtlichen Sportgemeinschaft einzusetzen, wenn
- a) eine örtliche Sportgemeinschaft keinen funktionsfähigen Vorstand wählt oder eine Wahl scheitert,
 - b) der Vorstand in grober Weise auch nach Abmahnung (schriftlich, per E-Mail oder Gespräch) gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse verstößt,
 - c) die örtliche Sportgemeinschaft nicht mehr finanziert werden kann.

Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.

- (2) Der Vorstand (EV) ist befugt, die Zuschüsse für eine örtliche Sportgemeinschaft ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu sperren, wenn der Vorstand einer örtlichen

Sportgemeinschaft seine Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt. Der Vorstand nach § 26 BGB kann im Rahmen der Bestellung die Vertretungsmacht eines Besonderen Vertreters beschränken.

- (3) Wenn eine örtliche Sportgemeinschaft durch fahrlässiges Handeln seiner Organe einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, so kann der Vorstand (EV) Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft geltend machen.
- (4) Einmal jährlich findet eine Arbeitstagung statt. Ebenso wird jährlich eine Regionaltagung der Regionen abgehalten.

F. Vereinsleben

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand (EV) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung für den einheitlichen Grundbeitrag;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Ehrenordnung;
 - f) Marketingordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.
- (5) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage der SG Stern Deutschland e.V. (www.sgstern.de) sowie auf den offiziellen Homepages der örtlichen Sportgemeinschaften. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand (BGB) oder den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaften der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§ 26 Satzungsänderung

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

§ 27 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder örtlichen Sportgemeinschaft kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Kassenprüfer wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der örtlichen Sportgemeinschaft, die Kassenführung der Sparten sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Kassenprüfer vorzulegen, zu erläutern und an den Vorstand (BGB) des Vereins sowie an den mit der Prüfung des Vereins beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Prüfung des Vereins einschließlich aller örtlichen Sportgemeinschaften und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der auch die Unterlagen bei den zuständigen Finanzämtern einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung einer oder mehrerer örtlicher Sportgemeinschaften beinhalten.
- (6) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstands (EV) beantragt der Prüfer des Vereins die Entlastung des Vorstands (EV) für den Prüfungszeitraum. Gleiches gilt für die Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften.
- (7) Einzelheiten zur Kassenprüfung und zur Prüfung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaft regelt der Vorstand (EV) in einer Finanzordnung.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand (BGB) schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 29 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die möglichst von der Daimler AG benannt werden sollten und die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 16.05.2017 in Berlin beschlossen und erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 03.06.2016 tritt dann außer Kraft.